

Hebesatzsatzung

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Forheim für das Haushaltsjahr 2025.

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Forheim folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Forheim erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 170 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 310 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Forheim, den 27. November 2024

Gemeinde Forheim

gez.

Andreas Bruckmeier

Erster Bürgermeister

Hebesatzsatzung

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Hohenaltheim für das Haushaltsjahr 2025.

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenaltheim folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Hohenaltheim erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 240 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hohenaltheim, 27.11.2024

Gemeinde Hohenaltheim

gez.

Armin Sporys

Erster Bürgermeister

Hebesatzsatzung

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Reimlingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reimlingen folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Reimlingen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) **420 v. H.**
2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) **250 v. H.**
3. Für die Gewerbesteuer auf **320 v. H.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Reimlingen, 28. November 2024

Gemeinde Reimlingen

gez.

Jürgen Leberle

Erster Bürgermeister